

Informationsbogen für den Einleger

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit dem folgenden "Informationsbogen für Einleger" unterrichten wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Einlagen bei imprebanca S.p.A. sind geschützt durch:

FITD - Fondo Interbancario di Tutela dei Deposit¹
Der FITD ist ein privatrechtliches Konsortium von Banken, welches von Banca d'Italia offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Die Mitgliedschaft von Banken in Einlagensicherungssystemen ist gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben.

Sicherungsobergrenze:

100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut bzw. einer Genossenschaftsbank haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR.
Wenn die Bank unter mehreren Marken tätig ist, werden alle Einlagen mit einer oder mehreren dieser Marken zusammengefasst und insgesamt bis zu einer Summe von 100.000 EUR pro Einleger gedeckt.

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger.

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts bzw. einer Genossenschaftsbank:

7 Geschäftstage ab dem Datum, an dem die Zwangsliquidation („liquidazione coatta amministrativa“) der Bank in Kraft tritt.
Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt 5 Jahre nach dem Datum, an dem die Zwangsliquidation („liquidazione coatta amministrativa“) der Bank rechtskräftig wird.²

Währung der Erstattung:

EUR oder die Währung des Staates, in dem der Inhaber der Einlage ansässig ist.

Kontaktdaten:

FITD - Interbancario di Tutela dei Depositi
Via del Plebiscito 102
00186 Rom, Italien
www.fitd.it
E-Mail: infofitd@fitd.it

Weitere Informationen:

www.fitd.it

Zusätzliche Informationen

¹ Artikel 96-bis.1, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 385/93 (Testo Unico delle leggi in materia bancaria e creditizia - „TUB“), integriert durch das Gesetzesdekret Nr. 30/2016.

² Die Verwirkung wird durch die Einreichung eines gerichtlichen Antrags verhindert, es sei denn, das gerichtliche Verfahren ist erloschen, oder durch die Anerkennung des Rechts durch das Einlagensicherungssystem (Artikel 96-bis.2, Absatz 4 der „TUB“, integriert durch Gesetzesdekret Nr. 30/2016).